

7/128



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

23. Oktober 1974

Nr. 5836

Die Einwohnergemeinde der Stadt Grenchen unterbreitet dem Regierungsrat den Projekt- und Baulinienplan "Solothurnstrasse, Personenunterführung Ochsen" zur Genehmigung.

Grenchen besitzt über das ganze Gemeindegebiet einen allgemeinen Bebauungsplan (Zonenplan), welcher mit RRB Nr. 3807 vom 5. Juli 1963 rechtsgültig wurde. Zur Entlastung des Fussgängerverkehrs auf der Solothurn- und Bettlachstrasse ist eine Personenunterführung vorgesehen. Im wesentlichen liegt sie im öffentlichen Strassengebiet. Die Auflage dieses Projekt- und Baulinienplanes wurde jedoch notwendig, damit der Expropriationstitel für die Abtretung einer Parzelle ab GB Nr. 4347 gegeben ist.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 7. Dezember bis 21. Dezember 1973 und vom 3. Januar bis 17. Januar 1974. Während der gesetzlichen Frist wurden zwei Einsprachen eingereicht. Durch Verhandlungen konnten beide Einsprachen erledigt werden. Der Gemeinderat hat den Projekt- und Baulinienplan an der Sitzung vom 29. März 1974 aufgrund von § 15 des kantonalen Baugesetzes genehmigt.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind noch folgende Bemerkungen anzubringen:

1. Das Projekt der Personenunterführung "Ochsen" erstreckt sich vom Marktplatz bis Dr. Jos. Girard-Strasse mit den Hauptabmessungen: Breite 3,50 m, Höhe 2,40 m; die Länge der überdeckten Personenunterführung beträgt 70 m.
2. Die auf dem Grundstück GB Grenchen Nr. 4347 eingezeichnete Baulinie dürfte lediglich theoretischer Natur sein, da auf diesem Grundstück eine Ueberbauung nach speziellem Bebauungsplan vorgesehen ist. Verschiedene Projekte wurden bereits dem

Kant. Amt für Raumplanung vorgelegt, mussten aber immer wieder zurückgestellt werden, weil verlangt wurde, dass über den ganzen Abschnitt von der Dr. Jos. Girard-Strasse bis Bahnhofstrasse ein Richtplan erstellt wird. Der rechtsgültige Baulinienabstand längs der Durchgangsstrasse beträgt nach wie vor 8 m. Demnach sollte eigentlich die Baulinie parallel zur geplanten Unterführungsrampe nur bis 3 m an die Grenze längs der Solothurnstrasse gezogen werden. Die vorgesehene Baulinie für den speziellen Bebauungsplan entlang der Kantonsstrasse richtet sich nach dem rechtsgültigen Bebauungsplan der Zawinog, resp. "Ochsen-Ueberbauung" und beträgt ca. 5,50 m ab Grundstückgrenze.

Es wird

beschlossen:

1. Der Projekt- und Baulinienplan "Solothurnstrasse, Personenunterführung Ochsen" der Einwohnergemeinde der Stadt Grenchen wird genehmigt.
2. Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft, soweit sie mit dem vorstehenden in Widerspruch stehen.

Genehmigungsgebühr: Fr. 50.--

Publikationskosten: Fr. 18.-- (Staatskanzlei Nr. 1066) KK

Fr. 68.--

=====

Der Staatsschreiber:

Dr. Max Geyger

Bau-Departement (2) Gr

Kant. Hochbauamt (2)

Kant. Tiefbauamt (2)

Amt für Wasserwirtschaft (2)

Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plan

Rechtsdienst des Bau-Departementes

Kreisbauamt I, 4500 Solothurn, mit 1 gen. Plandossier

Amtschreiberei Lebern, Filiale Grenchen-Bettlach, 2540 Grenchen,
mit 1 gen. Plandossier

Kant. Finanzverwaltung (2)

Ammannamt der Einwohnergemeinde der Stadt Grenchen, 2540 Grenchen

Bauverwaltung, 2540 Grenchen, mit 4 gen. Plandossiers

Amtsblatt Publikation: Der Projekt- und Baulinienplan "Solothurn-
strasse, Personenunterführung, Ochsen" der
Einwohnergemeinde der Stadt Grenchen wird
genehmigt.

1. The first part of the document is a list of names.

2. The second part is a list of dates.

3. The third part is a list of times.

4. The fourth part is a list of locations.

5. The fifth part is a list of events.

6. The sixth part is a list of activities.

7. The seventh part is a list of people.

8. The eighth part is a list of places.

9. The ninth part is a list of things.

10. The tenth part is a list of actions.